

**Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften  
und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental  
Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management)  
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau  
Vom 29. Juni 2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 04. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 29. Juni 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 255) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Worte „Pflichtmodulprüfung kann einmal“ durch die Worte „Modulprüfung kann zweimal“ ersetzt.
    - b) In Satz 2 wird der erste Halbsatz gestrichen und das Wort „dies“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.
    - c) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  2. In § 8 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „Ableistung des Praktikum“ durch die Worte „Ableistung des Praktikums“ ersetzt.
  3. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „146,5 SWS“ durch die Angabe „147 SWS“ ersetzt und in der folgenden Tabelle wird in der Zeile ÖKO1 in der Spalte SWS die Angabe „5,5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
-

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „69,5 bis 76,5 SWS“ durch die Angabe „70 bis 77 SWS“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „36,5 SWS“ durch die Angabe „37 SWS“ ersetzt.

cc) In S. 15 Nr. 1 wird in der Zeile B2 in der Spalte SWS die Angabe „4,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt und in Nr. 2 wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt. In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „95,5 bis 100,5 SWS“ durch die Angabe „100 bis 101 SWS“ ersetzt.

bb) In S. 3 Nr. 1 wird die Angabe „90,5 SWS“ durch die Angabe „91 SWS“ ersetzt, in der Zeile ETX3 wird das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und in Nr. 2 wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt. In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit kann nach Abschluss des 5. Fachsemesters erfolgen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 150 der in § 12 Abs. 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit darf erst erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat. Im Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences müssen die Module B1 bis B5 im Umfang von 28 LP absolviert worden sein, sowie frei wählbare Module im Umfang von 50 LP. Im Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) müssen die Module ETX1 bis ETX9 im Umfang von 56 LP absolviert worden sein, sowie frei wählbare Module im Umfang von 22 LP. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.“

4. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Die Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudien-gang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Landau, den 29. Juni 2022

Der Dekan des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Klaus Schwenk

## **Anlage**

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Der Anhang erhält folgende Fassung:

1. Im Anhang Masterstudiengang Umweltwissenschaften / Environmental Sciences wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt..
2. Im Anhang Masterstudiengang Ecotoxicology (Environmental Pollution Management) wird in der Zeile CHE3 das Wort „Green“ durch das Wort „Ecological“ ersetzt und In der Zeile MOD3 wird das Wort „Analysis“ durch das Wort „Science“ ersetzt..